

leuchtet worden. Deshalb enthält man sich, darauf im Einzelnen zurückzukommen, und hält hier nur die bereits S. 34 und 35 flg. des Berichts weiter ausgeführten und zur Zeit nicht im Geringsten widerlegten Sätze fest, einestheils, daß schon in der Natur des Strafrechts, als eines öffentlichen Rechts, die Oeffentlichkeit der Verhandlung darüber begründet ist, und andernteils, daß das Unrecht des Volkes auf diese Oeffentlichkeit aus dem natürlichen Entwicklungsgange des constitutionellen Princips hervorgeht. Es können daher nur politische Gründe sein, welche diese der Gerechtigkeitspflege so zweckdienliche <sup>11)</sup> Institution derselben überall in Deutschland, wohin sie nicht die Macht eines fremden Eroberers verpflanzt hat, vorenthalten, und kaum aus andern Gründen ist das Zaudern in Gewährung der Gerichtsöffentlichkeit zu erklären, worauf sich als einen Fingerzeig die hohe Staatsregierung S. 108 der Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer beruft.

Was endlich

c.

den Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft betrifft, so haben sich die Einwendungen dagegen in der jenseitigen Kammer wesentlich nur auf eine Vertheidigung des Inquisitionsprocesses und seines Princips beschränkt, wovon jetzt, nachdem die Schattenseiten desselben im ersten Bericht der unterzeichneten Deputation S. 58 fl. sich hervorgehoben finden, um so mehr abgesehen werden kann, als die Wahrheit des Satzes, daß die Institutionen nicht nach den Menschen in idealen Gebilden, sondern nach Menschen in der Wirklichkeit zu formen sind, unbestritten ist, und die dem Richter obliegende Pflicht zu Erforschung der Wahrheit für und gegen den Angeschuldigten wohl als ein Ideal ansprechend, aber in der Wirklichkeit eine Aufgabe ist, deren Stärke ein mit menschlichen Schwächen und Leidenschaften behaftetes Individuum nicht gewachsen ist. Hat das französische Institut der Staatsanwaltschaft Mängel an sich, wie die hohe Staatsregierung S. 112 der angezogenen Mittheilungen anführt, so ist der Weg der Verbesserung dieses Instituts für uns nicht abgeschlossen. Allein dieser Mangel wegen kann nimmermehr die Aufnahme einer Institution versagt werden, welche mit der Theilung verschiedener, in einem und demselben Individuo sich bekämpfender Obliegenheiten den richterlichen Wirkungskreis reiner und seiner Aufgabe entsprechender darstellt, ohne den Grundsatz zu verletzen, daß des Staates Pflicht und Recht ist, die die Gesamtheit verletzende Missethat zur schuldigen Rechenschaft zu ziehen.

Alles dies beweist, daß die unterzeichnete Deputation keine Veranlassung hat, von den in ihrem ersten Bericht ausgesprochenen Ansichten zurückzutreten, daß sie vielmehr ihrer geehrten Kammer dringend anrathen muß:

dem Beschluß der ersten Kammer, nach welchem dieselbe dem von der hohen Staatsregierung aufgestellten Gesetzcincip der Inquisitionsmaxime mit Ausschluß der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und des Anklageprocesses beitreten will, ihre Zustimmung zu versagen.

Es bleibt demnach nun noch

<sup>11)</sup> D. Frei in seiner Schrift: Frankreichs Civil- und Criminalverfahren (Mannheim 1842) sagt S. 14: die Wahrheit, daß die unbedingtste Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Civil- und Criminalsachen höchst zweckdienlich sei, ist eine sogenannte *Wissen-Wahrheit*, das heißt, eine solche, die Niemand im Ernste bestreitet noch bestreiten kann.

2.

der andere Beschluß der ersten Kammer zu beleuchten übrig, welcher darauf gerichtet ist, die Staatsregierung zu ersuchen:

I.

den Kammern einen Plan zu einer neuen Organisation der Criminalgerichte vorzulegen und denselben im Allgemeinen so einzurichten,

A.

daß die Criminalgerichte auch in erster Instanz wirkliche Richtercollegien bilden, und

B.

die vor sie gehörigen Sachen nicht nur zu untersuchen, sondern auch unter Wegfall der Actenversendung zu entscheiden befähigt und ermächtigt werden;

C.

daß jedoch nur die größeren und wichtigeren Verbrechen dorthin gewiesen, die Untersuchung und Bestrafung der geringern aber auch noch ferner den bisherigen Gerichten belassen werden.

II.

Die hohe Staatsregierung wolle hierbei von der Ansicht ausgehen, daß die Criminalgerichtsbarkeit, soweit es zum Behufe der unter A. und B. beantragten Einrichtung nöthig ist, von den Patrimonialgerichtsherren und andern Privatpersonen, in deren Händen sie sich dormalen befindet, an den Staat werde abgegeben werden.

Betrachtet man diesen Beschluß genauer, so findet man, daß er eigentlich in seinem unter B. gedachten Theile dem ersten Beschlusse der hohen ersten Kammer widerspricht. Denn äußert sich die Mündlichkeit des Verfahrens in der Untersuchung der Verbrechen vor dem erkennenden Gericht, so läuft die Entschließung unter B. auf das Verlangen nach Mündlichkeit hinaus, welche doch nach dem ersten Beschlusse der jenseitigen Kammer von dem Strafverfahren ausgeschlossen sein soll. Deshalb könnte es den Anschein gewinnen, als ob dieser Punkt mit dem Verlangen der Deputation nach Mündlichkeit im Princip übereinkomme. Allein faßt man den Beschluß in seinem Zusammenhange und in seiner Ganzheit auf, so kann man das Bedenkliche desselben nicht verkennen. Denn obwohl nach der S. 65 und 66 des ersten Berichts ausgesprochenen Ansicht der Deputation die gegenwärtige Gerichtsverfassung bei Einführung eines auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und des Anklageprocesses mit Staatsanwaltschaft gebauten Strafverfahrens nicht bestehen kann, vielmehr einer collegialischen Einrichtung Platz machen und daher das Institut der Criminalpatrimonialgerichte aufgehoben werden muß, so glaubt die Deputation doch, daß eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung, wenn nicht später, doch wenigstens gleichzeitig mit Einführung eines neuen Strafprocessgesetzes, und zwar eines solchen, in welchem die fraglichen von ihr empfohlenen Formen eine gebührende Aufnahme gefunden, erfolgen müsse, worauf auch ihr Antrag S. 72 des Berichts abzielt. Die Deputation ist nämlich mit der hohen Staatsregierung <sup>12)</sup> der Ueberzeugung, daß man vor Reorganisation der Verfassung der Gerichte über die Grundsätze, welche dem Proceßgesetz unterlegt werden sollen, einig sein müsse, weil der Geist, nach und in welchem das Recht verwaltet wird, die Modalität der Gestaltung der Institute, welche die Organe der Rechtsverwaltung sind, bestimmen muß. So lange man über die leitenden Grundsätze des Proceßgesetzes nicht vergewissert ist, so lange darüber getheilte Meinungen obwalten,

<sup>12)</sup> Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer Seite 97.